

Allgemeinverfügung des Landkreises Leer

über die Einschränkung des Tagestourismus auf der Insel Borkum

Der Landkreis Leer erlässt gemäß § 11 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147), folgende Allgemeinverfügung:

I. Der Aufenthalt von Tagestouristen auf der Insel Borkum ist untersagt.

Tagestouristen sind Personen, die einen Ort, eine Region oder eine Sehenswürdigkeit für lediglich einen Tag oder auch nur stundenweise besuchen, ohne hier zu übernachten.

II. Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz¹). Sie gilt bis einschließlich Montag, den 22.06.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

III. Für die Regelungen dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet; eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

IV. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leer über die Zulassung weiterer Ausnahmen zur Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 25.05.2020 hebe ich mit Wirkung vom 08.06.2020 auf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Leer, den 05. Juni 2020


Matthias Groote
Landrat

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Leer, Jahnstr. 4, 26789 Leer, eingesehen werden.

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23. Januar 2003 (BGBl. 1 S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung.